

Checkliste „Auftauchen von Beutekunst“

Bei dem Auftauchen von kriegsbedingt verbrachten Kulturgütern (sog. „Beutekunst“ oder „Beutegut“) beispielsweise im Kunsthandel oder in Auktionen bzw. dem Angebot von Privat an Einrichtungen, die den Verlust erlitten haben, solche Objekte wieder zu erwerben, ergeben sich für die Eigentümereinrichtungen oftmals Fragen zum raschen und richtigen Vorgehen.

Diese Checkliste dient - unabhängig von den konkreten tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls - als erste Orientierung und rechtlich unverbindliche Empfehlung für die Betroffenen und informiert über die wichtigsten einzuleitenden Sofortmaßnahmen.

Grundsätzlich gilt, dass die durch den Verlust betroffene Einrichtung bzw. deren Träger selber für die Geltendmachung bzw. (außer-) gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Herausgabe des Objektes zuständig und verantwortlich ist. Sie kann hierzu vom Bund - also der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien bzw. dem Auswärtigem Amt - auf diplomatischem Weg unterstützt werden (s.u., Dritter Schritt).

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste hingegen ist unter anderem für die Dokumentation bzw. Internetpräsentation gesuchter und aufgefundener Objekte in seiner Lost Art-Datenbank unter www.lostart.de verantwortlich. Das Zentrum dient zudem als Ansprechpartner und zentrale Informationsstelle im weiteren Verfahren und gibt im Rahmen seines Mandates der betroffenen Einrichtung Hilfe; es wird jedoch nicht rechtsberatend tätig.

Das Zentrum ist zu erreichen unter

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste
Humboldtstraße 12, 39112 Magdeburg, Telefon: +49 (0) 391 727 763 27,
Telefax: +49 (0) 391 727 763 6, kontakt@kulturgutverluste.de, www.kulturgutverluste.de

Das Zentrum behandelt alle Informationen vertraulich und steht den Einrichtungen kostenlos zur Verfügung.

Erster Schritt / Sofortmaßnahme:

Einstellung des gesuchten Objektes in die Lost Art-Datenbank

Da oftmals Eile geboten ist, sollte - unabhängig von allen nachfolgend beschriebenen Schritten - das von der Sammlung vermisste bzw. gesuchte Objekt schnellstmöglich in die Lost Art-Datenbank eingestellt werden, sofern dies nicht bereits früher geschehen ist. Durch diese Internet-Dokumentation wird der Kulturgutverlust der Einrichtung national und international jedermann angezeigt.

Zweiter Schritt / Sofortmaßnahme:

Sicherung des Objektes

Gerade in den Fällen, in denen ein vermisstes Objekt im Kunsthandel - etwa im Rahmen einer Auktion - auftaucht, ist häufig die sofortige Sicherung des Objekts geboten.

Zu diesem Zweck sollte der Kunsthändler bzw. das Auktionshaus schnellstmöglich darüber informiert werden, dass es sich bei dem von ihm angebotenen Objekt um Beutekunst handelt, das im (Alt-) Eigentum der Einrichtung steht bzw. stand und in der Lost Art-Datenbank sowie ggfls. in anderen Publikationen öffentlich verzeichnet ist. Das Auktionshaus ist zu ersuchen, das Objekt zunächst aus der Auktion herauszunehmen; erforderlichenfalls sollte dies gerichtlich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, u.U. unter Einschaltung eines Rechtsanwalts, erwirkt werden.

Dritter Schritt / Sofortmaßnahme:

Wer ist zu informieren?

Neben dem Zentrum sollten insbesondere kurzfristig informiert werden:

- die Leitung der Einrichtung
- der Träger bzw. die Trägerin der Einrichtung (bspw. Justitiariat bzw. Rechtsreferat)
- das Land, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat (hier die für Kulturgutschutz zuständige oberste Landesbehörde wie etwa das Kultusministerium)
- bei im Ausland belegenen Objekten bzw. Auslandsberührung: Das Auswärtige Amt (www.auswaertiges-amt.de) und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (www.kulturstaatsministerin.de)
- bei strafrechtlichen Aspekten: die Polizei bzw. polizeiliche Sonderdezernate

Vierter Schritt:

Klärung der Identität des Objektes

In einem weiteren Schritt ist die Klärung der zweifelsfreien Identität des aufgetauchten Objektes etwa durch unmittelbare Begutachtung seitens Sachverständiger notwendig. So muss festgestellt werden, ob es sich bei dem aufgefundenen Objekt um den von der Einrichtung vermissten Gegenstand handelt und nicht um eine Kopie oder Fälschung. Hilfreich sind hierfür beispielsweise Fotografien bzw. Abbildungen des Objekts, Rückseitenbeschreibungen, Ankaufunterlagen sowie ggfls. besondere Untersuchungsmethoden, um zwischenzeitliche Bearbeitungen am Objekt erkennbar zu machen.

Fünfter Schritt:

Weiteres Vorgehen

Auch das weitere Vorgehen liegt in der Zuständigkeit bzw. im Ermessen der Einrichtung bzw. deren Träger.

Für die Realisierung und Durchsetzung des Anspruchs auf die Rückgabe eines Objekts ergeben sich mehrere Möglichkeiten, wie etwa:

- Verhandlungslösung / außergerichtliches Vorgehen: Ziel sollte sein, mit dem aktuellen Besitzer bzw. Einlieferer oder Händler eine Einigung über die Herausgabe des Objekts und das weitere Vorgehen zu

erreichen. Im Einzelfall kann hierzu die Einschaltung eines Anwalts erforderlich bzw. empfehlenswert sein (gerade auch bei der Auslandsberührung eines Falls aufgrund spezifischer, ausländischer Rechtsregelungen), wodurch Kosten entstehen können.

- Gerichtliches Vorgehen zur Durchsetzung des Herausgabeanspruchs: Die Bewertung der rechtlichen Fragen - wie etwa die Klärung der aktuellen Eigentumsposition oder die Prüfung einer möglichen Verjährung von Ansprüchen - setzt einen möglichst lückenlosen Tatbestand voraus. Hierzu hat die Einrichtung die Provenienz des Objektes, ihren Eigentumserwerb und die Umstände des Objektverlustes vollständig zu klären und darzulegen. Zu beachten ist, dass für die Einrichtung bzw. deren Träger bei der Geltendmachung bzw. Durchsetzung ihres Anspruches Kosten (Gerichts-, Anwalts-, Sachverständigen- und Dolmetscherkosten, etc.) entstehen können.
- Stellen einer Strafanzeige (ggfls. relevant zur Sachverhaltsfeststellung, auch im Hinblick auf einen möglichen Zivilprozess)

(Stand: Juni 2016)